

Glaubensäußerung und Glaubensübung geben, ihn endlich dahin stellen wollen, wohin der Mensch als solcher und nicht minder der Christ, wenn er anders recht versteht, was seine Bestimmung ist, gelangen soll. Es hat aber auch das seit der Erscheinung der Grundrechte verflossene Jahr bewiesen, daß das Volk darum nicht aufhört, das Sacrament der Taufe heilig zu halten, weil die Grundrechte alle Strafen für ihre Verzögerung oder Unterlassung aufheben. Die Taufe hat in ihrer Bedeutung soviel Schönes und ist besonders, wenn man sie als eine heilige Familienfeier betrachtet, eine so segensreiche Handlung, daß sie sich durch sich selbst halten wird, ohne eines äußern Schutzes zu bedürfen. Sieht man sie vom evangelischen Standpunkte an, so begreife ich nicht, wie der Abg. Wagner sagen kann, zu einer christlichen Handlung könne man gezwungen werden. Von einem Zwange weiß das Christenthum nichts. „Die da herrschen wollen, sind draußen; die weltlichen Fürsten herrschen, bei euch soll es nicht also sein!“ heißt es im Evangelium. Das Christenthum verlangt ein freies Bekenntniß des Herzens, eine freie Ueberzeugung — und zu dieser kann Niemand gezwungen werden. Wenn derselbe Abgeordnete sagte, daß das Unterlassen der Kindertaufe ein Unrecht gegen die Kinder sei, so begreife ich das auch nicht, da ich mir nicht denken kann, daß er der veralteten Ansicht noch huldigen sollte, als ob durch die Taufe die Erbsünde entfernt und nur durch sie die Seligkeit gesichert werden könnte. Wenn er das nicht glaubt, so kann er auch nicht ein Unrecht gegen das Kind darin sehen, wenn es erst nach drei oder vielleicht auch erst nach sechs Jahren getauft wird. Es ist ferner bekannt, woran schon vom Abg. D. Theile erinnert worden ist, daß die Kindertaufe bloß eine Einrichtung späterer Zeit ist, und daß sich kaum Spuren im Urchristenthume davon finden, daß Kinder in dieser ersten Zeit getauft worden sind. Auch das bleibt wahr, worauf der Abg. Wigard hinwies, daß das von Jesu ausgesprochene Taufgebot insofern gegen die Kindertaufe spricht, als es eine vorausgehende Belehrung fordert. Eine weit größere Herabsetzung der Taufe scheint mir dagegen in der Verordnung des Cultusministeriums zu liegen. Denn wenn da die Taufe zu einer Polizeianstalt herabgewürdigt, wenn behauptet wird, sie habe den Zweck, dem zu taufenden Kinde einen Namen beizulegen und ihm bürgerliche Rechte zu gewähren, so ist das allerdings eine Herabsetzung der Taufe, nicht aber das, daß man jede Strafe für Verzögerung oder Unterlassung der Taufe aufhebt. — Der Herr Regierungscommissar erwähnte, der Vorschlag des Ausschusses, einstweilen Geburtslisten durch die Obrigkeiten führen zu lassen, sei nicht ausführbar, wenigstens sei er nur in Städten wie Dresden und Leipzig durchzuführen. Ich kann das nicht zugeben; selbst die Gemeindevorstände haben bereits sehr wichtige Aufträge zu besorgen in Angelegenheiten des Staates, und sie würden daher nicht ungeeignet sein, auch diese Anmeldungen und Aufzeichnungen zu übernehmen. Der Herr Commissar sagte ferner: es müsse ein Name dem Kinde ge-

geben werden, der bleibend sei; aber es könne dem Vater einfallen, den Namen des Kindes, wenn er nicht durch die Taufe festgestellt sei, später zu ändern. Allein da muß ich fragen, wie denn das bei den Juden ist? Den Juden wird bekanntlich kein Name durch die Taufe gegeben. Wenn nun nur durch die Taufe ein bleibender Name beigelegt werden könnte, so würde man dann ja auch die Juden nicht hindern können, den einmal angenommenen Namen wieder zu wechseln. Eine einzige Bemerkung möchte ich mir noch erlauben gegen den Abg. Wigard. Wenn derselbe nur deswegen nicht mit dem Ausschusse stimmen will, weil die bezüglichen Verordnungen durch die Grundrechte selbst aufgehoben seien, so muß ich ihn darauf hinweisen, was auf Seite 496 des Berichtes bemerkt ist, daß das eine bloße Folge der Landtagsverhandlung ist, wo ausdrücklich von den Kammern darauf angetragen wurde, daß die den Grundrechten entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen ausdrücklich aufgehoben würden, worauf auch die Regierung einzugehen versprochen hat.

Regierungscommissar D. Hübel: Auf die allgemeinen Beschuldigungen, welche der Abg. Ziesler gegen das Cultusministerium ausgesprochen hat, habe ich nichts zu antworten, denn solche allgemeine Aeußerungen enthalten nichts, worauf eine Widerlegung eingehen könnte. Ich finde auch vollständige Beruhigung in der Erklärung, die der Abgeordnete in der vorigen Sitzung hier abgegeben hat: „daß er in kirchlicher Hinsicht einen isolirten Standpunkt einnehme.“ Wenn jedoch die Verordnung des Cultusministeriums jetzt wiederholt, namentlich wegen des Ausdruckes: „bürgerliche Einrichtung“ angegriffen worden ist, so habe ich darauf nur zu erwidern, daß dieser Ausdruck im Zusammenhange der Verordnung hinlängliche Erklärung findet, und daß man, wenn man den Zusammenhang ins Auge faßt, nicht annehmen kann, das Ministerium betrachte das Sacrament der Taufe als eine bürgerliche Einrichtung. Es bezeichnet nur die bürgerlichen Beziehungen, welche sich an die Taufe anknüpfen, mit diesem Worte und sagt, daß sie als bürgerliche Einrichtung jetzt noch dem Staate insoweit unentbehrlich sei, solange die Standesbücher noch nicht aufgestellt worden wären. Die Regierung hat auch nicht im Allgemeinen für unausführbar erklärt, daß ohne die Taufe Geburtsregister geführt werden können, es bedarf nur zuvor eines Gesetzes, welches die Bestimmungen über die Standesbücher zur Ausführung bringt. Die Namen, welche den Juden in den Geburtslisten beigelegt werden, sind von denselben allerdings beizubehalten, und dazu werden künftig durch das Gesetz alle zu verpflichten sein, die in die Standesbücher eingetragen werden.

Präsident Cuno: Gemeldet haben sich noch zum Sprechen die Abgg. Hähnel, Rosenhauer, Biedermann, Kalb, Wagner aus Marienberg. Es wird mir aber ein schriftlicher Antrag auf Schluß der Debatte zugestellt vom Abg. Richter. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? — Ausreichend.